

**Spielordnung (TVV/SO)**  
Thüringer Volleyball-Verband e.V.



## **Anhang 6**

### **Lizenzordnung für die Thüringenliga der Männer und Frauen**

#### **1. Gültigkeit**

1.1 Es gelten die Ordnungen des TVV.

#### **2. Spielklasse**

2.1 Der TVV führt für den Volleyballsport in Thüringen die Thüringenliga als Lizenzliga für Männer und Frauen ein.

2.2 Die Thüringenliga besteht aus je einer Staffel Männer und Frauen.

2.3 Landesstützpunkte bzw. TVV- Auswahlmannschaften können in Ausnahmefällen auf Antrag des zuständigen Landestrainers vom TVV - Vorstand als außerordentliche Mitglieder zum Spielbetrieb der Thüringenligen zugelassen werden.

2.4 Vereine, die Mannschaften in der Thüringenliga unterhalten, bedürfen einer Lizenz gem. Abs. 4.

#### **3. Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in der Thüringenliga**

3.1 Einzelheiten über die Gestaltung des Spielverkehrs werden in der Anlage 1 – Durchführungsbestimmungen zur Lizenzordnung festgelegt.

3.2 Die Durchführungsbestimmungen werden jeweils auf dem Staffeltag der Lizenzvereine abgestimmt und sind dem Vorstand des TVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **4. Vereinslizenz**

4.1 Die Vereine der Thüringenligen erhalten auf Antrag (Vordruck A) die Lizenz auf Vorschlag des Landesspielwartes vom Vorstand des TVV.

4.2 Die Lizenz regelt die Zulassung des Vereins, die verbindliche Anerkennung der Satzung und Ordnungen des TVV sowie der Entscheidungen der TVV- Organe.

4.3 Die Lizenz ist nicht übertragbar.

4.4 Die Lizenz gilt für das jeweilige Spieljahr, sie wirkt jedoch zeitlich bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen darüber hinaus.

#### **5. Lizenzerteilung**

5.1 Die Lizenz ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:

- a) Antrag auf Genehmigung der Spielhalle (Vordruck B)
- b) Nachweis der gültigen Trainerlizenzen gem. Abs.8
- c) Nachweis der gültigen Schiedsrichterlizenzen gem. Abs. 10
- d) Nachweis einer Jugendmannschaft gem. 5.13 Spielordnung (TVV/SO).



4,00 m tief ist. Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehören ein Schiedsrichterstuhl mit Standbrett, ein Anschreibertisch mit Kleinanzeigetafel, Antennenstäbe einteilig, Luftdruckmesser, Messlatte, Aufstellungskarten, Reserveantennen und Reservenetz.

6.7 Für die Wettkampfanlagen gelten die Festlegungen des DVV.

6.8 Für Werbung gilt die Landeswerbeordnung. Beim Aufbau der Werbebanden dürfen die international vorgeschriebenen Maße nicht beeinträchtigt werden. Die Auswechselzonen müssen frei von Werbebanden, der Anschreibertisch und die Anzeige müssen frei zugänglich sein.

## **7. Finanzielle Verpflichtungen der Lizenzvereine**

7.1 Die Lizenzgebühr entspricht der Startgebühr für die Thüringenliga nach der Landesfinanzordnung.

## **8. Trainerlizenzen**

8.1 Trainer der Mannschaften müssen im Besitz einer gültigen DVV-Lizenz sein (min. C).

## **9. Spielerlizenzen**

9.1 Als Spielerlizenz gilt der Eintrag im Spielerpass gemäß LSO und Spielerpassordnung.

## **10. Schiedsrichter**

10.1 Die Spiele der Thüringenligen werden von den spielfreien Mannschaften geleitet.

10.2 Der Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga ist für die personelle Besetzung des Ersten und Zweiten Schiedsrichters zu allen Meisterschaftsspielen der Thüringenliga verantwortlich. Die Kontrolle der Schiedsrichteransetzungen obliegt dem jeweiligen Staffelleiter und bedarf bei außerplanmäßigen Änderungen einer zeitnahen Rückmeldung an den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga. Bei Nichtantreten der angesetzten Schiedsrichter wird nach Punkt 1.8 der Strafordnung (Anlage 5 TVV/SO) verfahren.

10.3 Jeder Verein muss mit dem Antrag auf Lizenzerteilung mindestens zwei Schiedsrichter benennen, wobei einer eine gültige BK-Lizenz (oder höher) und einer eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen muss. Ein Schiedsrichter für die Thüringenliga gilt erst als benannt, wenn er bis zum 30. Juli des jeweiligen Kalenderjahres im Online-Schiedsrichterportal angemeldet ist.

### Ab Saison 2023/2024

10.3 Jeder Verein muss mit dem Antrag auf Lizenzerteilung mindestens **vier** Schiedsrichter benennen, wobei **zwei** eine gültige BK-Lizenz (oder höher) und **zwei** eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen muss. Ein Schiedsrichter für die Thüringenliga gilt erst als benannt, wenn er bis zum 30. Juli des jeweiligen Kalenderjahres im Online-Schiedsrichterportal angemeldet ist.

10.4 Werden die Anforderungen zu Punkt 10.3. von einem Verein nicht erfüllt oder können die benannten Schiedsrichter ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen, wird eine alternative Schiedsrichterbesetzung durch den Schiedsrichtereinsatzleiter der Thüringenliga zum betreffenden Spiel eingeteilt. Die Kosten gemäß der Punkte 2 und 6 der Honorar- und Spesenordnung (Anlage 6 TVV/FO) trägt der verursachende Verein.

10.5 Die Spiele in der Thüringenliga werden von den Schiedsrichtern mit der offiziellen TVV-Schiedsrichterkleidung geleitet.

## **11. Sanktionen und Erlöschen der Lizenz**

11.1 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Punkte 5.1 a – c

- im ersten Jahr 150 €,
- im zweiten Jahr 250 €,
- im dritten Jahr erfolgt keine neue Lizenzvergabe Sanktionen bei Nichteinhaltung des Punktes 5.1 d,
- im ersten Jahr 400 €,
- im zweiten Jahr 400 € und Zwangsabstieg in die nächstniedrigere Spielklasse.

11.2 Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

- a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist
- b) mit Auflösung der Thüringenliga.

## **12. Staffeltag**

12.1 Der Staffeltag findet einmal jährlich statt.

12.2 Der Staffeltag wird vom Landesspielwart einberufen.

12.3 Beschlüsse des Staffeltages bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.4 Der Staffeltag ist auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des TVV zuständig für die Durchführungsbestimmungen des Spielverkehrs in der Thüringenliga (Anlage 1 zur Lizenzordnung).

## **13. Auf- und Abstieg**

13.1 Es gilt die LSO.

13.2 Für außerordentliche Mitglieder des Spielbetriebes gem. Abs. 2.3 gilt dieser Absatz nicht.

## **14. Eintrittskarten**

14.1 Vereine und Mannschaften haben die Möglichkeit für ihre Spieltage Eintrittskarten zu verkaufen. Der Verband gibt hierbei keinerlei Vorgaben in Hinsicht auf die Höhe des Eintrittsgeldes.

14.2 Der Gastmannschaft müssen auf Wunsch max. 10 Eintrittskarten als Freikarten zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Die Eintrittspreise sollten nach örtlichen Gegebenheiten festgesetzt werden.

## **15. Schlussbestimmung**

Die Lizenzordnung wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses des TW am 16.05.2004 mit Wirkung für die Saison 2005/2006 in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 16.05.2009, 15.05.2010, 20.10.2012, 25.05.2013, 28.05.2016, 06.05.2017, 24.08.2017, 02.06.2018. Letzte Änderung 21.05.2022.